

4. Unter welchen Voraussetzungen ist in einem die Erhöhung des Grundkapitals aussprechenden Generalversammlungsbeschluß einer Aktiengesellschaft, der u. a. die Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre zum Gegenstande hat, ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken?

§§ 185, 274 ffg., 278 ffg.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1925 i. S. Bierbrauerei E., A.-G. (Bekl.) w. Th. Exportbierbrauerei A.-G. (Kl.). II 575/24.

I. Kammer für Handelsfachen in Sonneberg.

II. Oberlandesgericht Jena.

Das Grundkapital der Beklagten betrug vor dem jetzt angefochtenen Kapitalerhöhungsbeschluß 600 000 *M.*; davon besaß am 28. Dezember 1922 die Klägerin Aktien im Betrage von 160 000 *M.* Die Klägerin und die Beklagte haben sich im Jahre 1920 zu der Kommanditgesellschaft „Bräuhaus S., B., K. & Co. in Sonneberg“ zusammengefunden, in die sie ihre in Sonneberg liegenden Brauereibetriebe einbrachten; persönlich haftende Gesellschafter waren die Direktoren der beiden Aktiengesellschaften; zwischen ihnen kam es zu

Mißhelligkeiten und infolgedessen auch zu Prozessen der Aktiengesellschaften miteinander.

In der Generalversammlung der Beklagten vom 28. Dezember 1922 wurde auf Antrag des Aufsichtsrats und seines sachverständigen Beraters beschlossen, das Grundkapital unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von 600 000 *M* auf 850 000 *M* zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von 175 000 *M* Stammaktien und von 75 000 *M* Vorzugsaktien mit Vorzugsdividende und zehnfachem Stimmrecht, das auf die Wahl des Aufsichtsrats, Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft beschränkt war. Die weiteren Modalitäten sollten dem Aufsichtsrat überlassen bleiben. Der Beschluß war damit begründet worden, daß die Gesellschaft sich zum Ausbau ihrer Gastwirtschaft Kapital verschaffen müsse und der Gefahr einer Überfremdung ihres Aktienkapitals begegnen wolle. Der Beschluß wurde mit 806 Stimmen gegen die 320 Stimmen der Klägerin angenommen. Nach der Satzung der Beklagten hatte je eine Aktie über 1000 *M* zwei Stimmen und bedurfte es zu Beschlüssen über die Erhöhung des Stammkapitals einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Aktionäre, die mindestens zur Hälfte in der Generalversammlung vertreten sein mußten. Die Vertreter der Klägerin erhoben sofort in der Versammlung Widerspruch gegen den Kapitalerhöhungsbeschluß und erstreben mit der gegenwärtigen Klage die Feststellung seiner Nichtigkeit. Die Klägerin macht geltend, daß die von den Organen der Beklagten vorgebrachten Gründe für die Kapitalerhöhung und die sonstigen Maßnahmen lediglich Vorwände seien und daß es der Mehrheit nur darauf angekommen sei, sich ihr Übergewicht in der Gesellschaft zu sichern und die Minderheit nicht auskommen zu lassen; dieses Vorgehen enthalte eine gegen die guten Sitten verstößende Beeinträchtigung der Interessen der Minderheit.

Die Kammer für Handelsachen wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hält die durch den angefochtenen Beschluß bei Gelegenheit der Erhöhung des Grundkapitals getroffenen Maßnahmen auf Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht und auf Ausschluß des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre für sämtliche neuen Aktien nach den Vorschriften des Handels-

gesetzbuchs für zulässig und erblickt darin, daß die Mehrheit der Aktionäre durch diese Maßnahmen ihre eigenen Interessen verfolgt hat, mit Recht noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten, selbst wenn es dabei ohne eine Schädigung der Minderheit nicht abging. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats (zu vgl. RÖZ. Bd. 68 S. 245, Bd. 105 S. 373, 375, Bd. 108 S. 322, 327). Die Sittenwidrigkeit des Vorgehens der Mehrheit wird vom Berufungsgericht vielmehr darin gefunden, daß jene Maßnahmen unter Mißbrauch des formalen Rechts beschlossen wurden, nur um der im Vorstand und Aufsichtsrat sich verkörpernden Mehrheit besondere Vorteile zu verschaffen und die Minderheit zu schädigen, ohne daß dabei sachliche Ziele für die Gesellschaft verfolgt wurden und das Wohl der Gesellschaft maßgebend blieb. Das Oberlandesgericht geht dabei im Anschluß an RÖZ. Bd. 107 S. 72 zutreffend davon aus, daß es für die Frage, ob der Generalversammlungsbeschuß einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte, nicht allein auf seinen äußeren Inhalt und seine formale Rechtsbeständigkeit ankomme, sondern daß dabei auf die aus dem Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen sich ergebende Wirkung für die Gesellschaft selbst und die nicht zur Mehrheit gehörenden Aktionäre, auf die Beweggründe und den Zweck des Vorgehens der Mehrheit entscheidendes Gewicht zu legen sei.

Die Revision macht demgegenüber geltend, das angefochtene Urteil halte unzutreffenderweise den die Minderheit beeinträchtigenden Beschuß schon deshalb für sittenwidrig, weil kein beachtliches Interesse der Gesellschaft nachgewiesen sei, und sucht darzulegen, daß die Gesellschaft als solche an den Kämpfen zwischen zwei Gruppen von Aktionären um die Macht innerhalb der Gesellschaft regelmäßig nicht interessiert sei, daß dies höchstens dann der Fall sein könne, wenn eine Partei ihre Mehrheit zu einer Auflösung oder Dahmlegung des Betriebs der Gesellschaft ausnutzen wolle. Das Verfolgen „eigensüchtiger“ Interessen genüge nicht, um das Bestreben der einen Partei, sich den maßgebenden Einfluß in der Gesellschaft zu erhalten, als einen Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen zu lassen. Eine solche Abwehr gegen Versuche der Minderheit, ihren Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu vergrößern, habe die gleiche Berechtigung wie derartige Bestrebungen der Minderheit.

Diese Angriffe werden den Ausführungen des angefochtenen Urteils in ihrem Zusammenhang nicht gerecht und stehen zum Teil in Widerspruch mit den Grundsätzen, wie sie in R.G.Z. Bd. 107 S. 72 flg. ausgesprochen sind. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß gegenüber dem Bestreben der Minderheit, durch Ankauf von Aktien sich einen größeren Einfluß auf die Geschäftsführung der Beklagten zu verschaffen, Abwehrmaßnahmen der Mehrheit auf Erhaltung der eigenen Machtstellung ihre Berechtigung haben konnten. Aber es beanstandet mit Recht die Art und Weise des Vorgehens der Mehrheit: es wird festgestellt, daß der für die Erhöhung des Grundkapitals angegebene Grund, der Ausbau der Gastwirtschaft der Gesellschaft, nur vorgeschützt sei. (Folgen Ausführungen darüber, daß die Bemängelung dieser Feststellung durch die Revision unbegründet sei.) Auch den angeblichen Zweck der mit der Kapitalerhöhung zusammenhängenden Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht und des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre bezeichnet die Vorinstanz als bloßen Vorwand. Eine Gefahr, daß ausländisches Kapital durch Erwerb von Aktien Einfluß auf das Unternehmen der Beklagten gewinne, hat nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht bestanden, und irgendwelche Behauptungen dahin, daß es sich um die Abwehr von gleichen Bestrebungen der inländischen Konkurrenz gehandelt habe, sind nicht aufgestellt worden. Vielmehr war, wie das Oberlandesgericht feststellt, der wahre Zweck jener Maßnahmen lediglich, den Einfluß der Klägerin, die eine größere Anzahl von Aktien besaß und sich bemühte, weitere zu erwerben, nicht hoch kommen zu lassen. Daß dieses Bestreben der Klägerin, die sich mit der Beklagten zum gemeinsamen Betrieb der Brauereien zusammengeschlossen hatte, kein unberechtigtes war und mit den sonstigen rechtlichen Beziehungen der Parteien nicht in Widerspruch stand, ist im angefochtenen Urteil einwandfrei dargelegt und wird von der Revision auch nicht mehr bezweifelt.

Hiernach war die ganze Kapitalerhöhung nur ein Vorwand, um unter ihrem Deckmantel die Interessen der Mehrheit zu betreiben. Für die Gesellschaft, die kein dringendes Kapitalbedürfnis hatte und der aus der Erhöhung auch nur ganz geringe Kapitalwerte zufließen konnten, erwuchs aus diesen Maßnahmen kein wesentlicher Vorteil. Die Begebung der Aktien war nach dem angefochtenen

Beschluß dem Aufsichtsrat vorbehalten, der dann beschloffen hat, daß die Aktien zur Verfügung des Vorstands und des Aufsichtsrats verbleiben sollten.

Wie das Oberlandesgericht feststellt, entzog die Schaffung der Vorzugsaktien mit 10 fachem Stimmrecht und die Ausgabe der sonstigen Aktien, die beide der im Vorstand und Aufsichtsrat sich verkörpernden Mehrheit vorbehalten wurden, der Minderheit tatsächlich jede Möglichkeit einer Einwirkung auf die Geschäftsführung. Die neugeschaffenen Aktien sicherten allein schon die Mehrheit in den Generalversammlungen. Diese Anebelung der Minderheit ging über das Maß einer erlaubten Abwehr gegen die Bestrebungen der Klägerin auf Vergrößerung ihres Einflusses weit hinaus. Sie wurde mit Mitteln erzielt, die vom Standpunkt eines redlichen, anständigen gesellschaftlichen Geschäftsverkehrs nicht zu billigen sind und im Ergebnis gegen den allgemeinen Grundsatz des Aktienrechts verstoßen, daß sämtliche Aktionäre Anspruch auf gleichmäßige Behandlung haben, besonders auch in der Teilnahme an den gesellschaftlichen Vorteilen. Denn die Mehrheit hat die Kapitalerhöhung, die ebensowenig wie die sie begleitenden besonderen Maßnahmen der Schaffung von Vorzugsaktien und des Ausschlusses des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre sachlich durch irgendein Interesse der Gesellschaft geboten waren, in Szene gesetzt, um sich und der aus ihr hervorgegangenen Verwaltung dauernd den ausschließlichen Einfluß auf die Geschäftsführung zu sichern, und zwar unter bewußter Schädigung der gesellschaftlichen Interessen der Minderheit. Eine solche Schädigung wäre nach den einwandfreien Darlegungen des Berufungsgerichts eingetreten, wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß durchgeführt wurde. Es bedeutete eine vermögensrechtliche Benachteiligung der beim Bezuge der neuen Aktien nicht beteiligten Aktionäre der Minderheit, wenn die alten Aktien nicht nur durch Schaffung neuer Papiermarktk Aktien entwertet, sondern auch ihre Gewinnanteile gemindert wurden, ohne daß jene Aktionäre in der Beteiligung am Erwerb der neuen Aktien oder in einer wirklichen Stärkung der Kapitalkraft der Gesellschaft einen Ausgleich fanden. Auf der anderen Seite erlangte die Mehrheit eine erhebliche Vermehrung ihres Aktienbesitzes und dadurch einen größeren Anteil am Gewinn, insbesondere auch durch die Vorzugsdividende auf die Vorzugsaktien, welche nicht auf diese Dividende

beschränkt waren, während ihre Papiermarkteinzahlungen auf die zu niederem Kurs auszugebenden Aktien nur einen ganz geringen Wert hatten. Im Ergebnis nähert sich daher die ganze Maßnahme der Zuwendung von Gratisaktien an den Vorstand und Aufsichtsrat. In solcher einseitigen Verfolgung der eigenen Interessen auf Kosten der Minderheit ohne gleichzeitige Förderung der Interessen der Gesellschaft konnte ohne Rechtsirrtum ein Verstoß gegen die guten Sitten erblickt werden, der zugleich eine Verletzung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre darstellt. Nicht daß die Mehrheit sich bei ihrem Vorgehen überhaupt von „eigenständigen“ Beweggründen leiten ließ, wird ihr, wie die Revision meint, vom Berufungsgericht zum Vorwurf gemacht, sondern die Art und Weise, wie dabei verfahren wurde, die bewußte Benachteiligung der Rechte der Minderheit, die Nichtberücksichtigung des Wohls der Gesellschaft, für die nach derartigen ihr keine nennenswerten Mittel zuführenden Maßnahmen kein Bedürfnis bestand, wird vom Vorberrichter als sittenwidrig beanstandet. Das steht in Einklang mit der Auffassung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 107 S. 72 und Bd. 108 S. 41 und enthält keinen Widerspruch gegenüber dem Urteil Bd. 108 S. 322, da in letzterem Fall die Voraussetzungen für eine Sittenwidrigkeit eben nicht festgestellt worden waren.

Hiernach ist der angefochtene Generalversammlungsbeschluß mit Recht für nichtig erklärt worden.